



Antrag auf Anerkennung

als staatlich anerkannte/r Sachverständige/r für
Schall- und Wärmeschutz

Ingenieurkammer-Bau NRW
Ingenieurreferat
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

Übersicht

Übersicht	2
Checkliste zum Antrag	2
Antrag auf Anerkennung	3+4
Anlage 1: Merkblatt	5+6
Anlage 2: Anforderungskatalog	7
Anlage 3: Lebenslauf	8
Anlage 4 Objektliste	9
Anlage 5: Hinweis Haftpflichtversicherung	10

Checkliste zum Antrag

Folgende Unterlagen werden - neben dem vollständig ausgefüllten Antrag - für die weitere Bearbeitung benötigt

Einreichung aller Unterlagen in 1-facher Ausfertigung

1. Lebenslauf
2. Objektliste
3. Abschlusszeugnis
4. Führungszeugnis
5. Teilnahmebestätigung fachbezogenen Seminare
6. Erklärung Unabhängigkeit
7. drei Schallschutznachweise
8. drei Wärmeschutznachweise

Hinweis zur erforderlichen Unabhängigkeit

Es können nur solche Personen anerkannt werden, die in den beantragten Fachbereichen unabhängig tätig sind (§ 3 Absatz 5 SV-VO).

Die erforderliche Unabhängigkeit **fehlt** beispielsweise bei Personen, die bauausführenden Leistungen, Bauprodukte oder immobilienbezogene Leistungen (Maklertätigkeit, gewerbliche Vermietung) anbieten. Dies gilt auch für Personen, die angestellt in Unternehmen tätig sind, welche diese Leistungen anbieten oder bei Unternehmen, die gesellschaftsrechtlich (z.B. als Tochtergesellschaft) mit einem Unternehmen verbunden sind, das diese Leistungen anbietet.

ANTRAG

auf Anerkennung als staatlich anerkannte/r Sachverständige/r für Schall- und Wärmeschutz nach der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) in der jeweils geltenden Fassung

1. Personalien

1.1 Geschlecht	männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/>	1.8 Akademische Grade, Dienstbezeichnung, Titel	<input type="text"/>
1.2 Familienname	<input type="text"/>	1.9 Mitgliedsnummer einer Ingenieurkammer	<input type="text"/>
1.3 Vorname(n)	<input type="text"/>	1.10 Bundesland bei der eine Mitgliedschaft besteht	- <input type="text"/>
1.4 Geburtsname	<input type="text"/>		
1.5 geboren am	<input type="text"/>		
1.6 geboren in	<input type="text"/>		
1.7 Staatsangehörigkeit	<input type="text"/>		

2. Anschrift der Hauptwohnung

3. Büroanschrift

2.1 Straße, Nr.	<input type="text"/>	3.1 Firma / Büro	<input type="text"/>
2.2 PLZ	<input type="text"/>	3.2 Straße, Nr.	<input type="text"/>
2.3 Ort	<input type="text"/>	3.3 PLZ	<input type="text"/>
2.4 Bundesland	<input type="text"/>	3.4 Ort	<input type="text"/>
2.5 Telefon	<input type="text"/>	3.5 Bundesland	<input type="text"/>
2.6 Telefax	<input type="text"/>	3.6 Telefon	<input type="text"/>
2.7 E-Mail	<input type="text"/>	3.7 Telefax	<input type="text"/>
		3.8 E-Mail	<input type="text"/>
		3.9 Homepage	<input type="text"/>

4. Adressverwendung

4.1 Adresse für die Fachlistenführung	<input type="text"/>
4.2 Adresse für den Gebührenbescheid/ Kostenvorschuss	<input type="text"/>

5. Erklärungen (bitte ankreuzen)

5.1 Die Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) in der jeweils geltenden Fassung und die Verfahrensordnung zur Anerkennung von staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz der Ingenieurkammer-Bau NRW (VfOsaSVSchW) liegen mir vor (<https://ikbaunrw.de/kammer/ingenieur-info/meldungen/recht/Gesetze-und-Verordnungen.php>).

¹ Dieser Antrag gilt auch für Mitglieder anderer Ingenieurkammern, wenn es in dem Land ihrer Hauptwohnung, ihres Geschäftssitzes oder ihres Beschäftigungsortes ein vergleichbares Anerkennungsverfahren in Sinne des § 4 Absatz 1 SV-VO nicht gibt und sie die Anforderungen der SV-VO erfüllen.

- 5.2 Ich versichere, dass
- ich mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in dem Bereich des Schall- und Wärmeschutzes besitze und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrsche (§ 3 Absätze 2 und 3 SV-VO),
 - ich die Pflichten nach der SV-VO kenne und einhalten werde,
 - ich das geforderte Verzeichnis führen und der zuständigen Kammer auf Verlangen vorlegen werde (6 Absatz 10 SV-VO),
 - ich die geforderten ausreichenden Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Schall- und Wärmeschutzes besitze in (§ 20 SV-VO),
 - ich im Zuge des Anerkennungsverfahrens die geforderte Unabhängigkeit nachweisen werde (3 Absatz 5 Sätze 1 und 2 SV-VO).
- 5.3 Ich versichere, dass folgende Versagungsgründe nicht vorliegen (§ 3 Absatz 4 SV-VO):
- Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden,
 - rechtskräftige Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten, wenn sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass eine Nichteignung zur Erfüllung der Sachverständigenaufgaben vorliegt,
 - gerichtlich angeordnete Beschränkung in der Verfügung über mein Vermögen.
- 5.4 Die Nachweise nach §§ 2, 3 und 20 SV-VO und weitere, sowohl in der VfOsaSVSchW, als auch im Merkblatt (Anlage 1) aufgeführte Nachweise, füge ich dem Antrag bei.
- 5.5 Ich versichere, dass ich die betreffenden Schall- und Wärmeschutznachweise selbst erstellt habe oder sie unter meiner persönlichen Aufsicht und Verantwortung angefertigt worden sind.

- 5.6 Ich bestätige, dass ich den Hinweis zur Haftpflichtversicherung (Anlage 5.) zur Kenntnis genommen habe und diesen beachten werde.

6. Gebühr

Für das Antragsverfahren wird gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung eine Gebühr erhoben. Diese beträgt gemäß Tarifstelle 3a.3.7 zwischen 250,- bis 450,- € (Rahmengebühr). Die tatsächliche Höhe ergibt sich unter anderem aus dem zu leistenden Verwaltungsaufwand. Nach Erhalt der Eingangsbestätigung ist ein Vorschuss von 300,- € zu zahlen.

Bitte zahlen Sie erst dann, wenn Ihnen der Gebührenbescheid vorliegt.

7. Informationspflichten zum Datenschutz nach Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Ich habe die Hinweise zum Datenschutz, die auf der Homepage der Kammer unter www.ikbaunrw.de, veröffentlicht sind, zur Kenntnis genommen.

8. Schlusserklärung

- Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Ort,

Datum

Unterschrift

Anlage 1**Merkblatt zum Antragsverfahren**

Folgende Nachweise sind in einfacher Ausfertigung dem Antrag beizufügen:

1. Nachweise gemäß §§ 2,3 und 20 SV-VO

- 1.1 Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdeganges bis zum Zeitpunkt der Antragstellung
(Anlage 3),
- 1.2 beglaubigte Ablichtung der Abschlusszeugnisse der berufsbezogenen Ausbildung, von der Vorlage kann abgesehen werden, wenn diese Zeugnisse der Kammer bereits vorliegen,
- 1.3 ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Bundeszentralregistergesetz (BRZG), das nicht älter als drei Monate sein soll, oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union jeweils im Original. Als Verwendungszweck ist -sofern möglich- „saSV Schall- und Wärmeschutz“ anzugeben.
- 1.4 Bescheinigung eines Fortbildungsträgers über die Teilnahme an fachbezogenen Seminaren gemäß § 20 Absatz 3 SV-VO (nicht älter als **18 Monate** vor Antragstellung), „Schallschutz im Hochbau nach DIN 4109 (2-tägig)“ und „Gebäudeenergiegesetz“ (2-tägig).
- 1.5 eine Erklärung über die Unabhängigkeit gemäß § 3 Absatz 5 Sätze 1 und 2 SV-VO; Unabhängig tätig werden Personen, wenn sie bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen haben noch fremde Interessen dieser Art vertreten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.
- 1.6 Für das Antragsverfahren wird gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung eine Gebühr erhoben. Diese beträgt gemäß Tarifstelle 3a.3.7 zwischen 250,- bis 450,- € (Rahmengebühr). Die tatsächliche Höhe ergibt sich unter anderem aus dem zu leistenden Verwaltungsaufwand. Nach Einreichung der Antragsunterlagen wird ein Kostenvorschuss in Höhe von 300,- € erhoben, der nach Eingang beim Antragsteller zu begleichen ist. Das Nachreichen von Unterlagen führt zu einem erhöhten Prüfungsaufwand und damit zu einer Erhöhung der Gebühr. Auf die Vollständigkeit der Unterlagen ist zu achten.

Bitte beachten Sie den Hinweis zur Haftpflichtversicherungspflicht in **Anlage 5**.

2. Nachweise gemäß § 20 Absatz 1 und 2 SV-VO

- 2.1 Der Nachweis über die nach § 20 Absatz 1 und 2 SV-VO erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen wird geführt durch die Vorlage von:
 - a) je drei bautechnischen Nachweisen sowohl für den Schallschutz als auch für den Wärmeschutz zu konkret von der Antragstellerin oder dem Antragsteller benannten Bauvorhaben; in einer Objektliste (**Anlage 4**) sind dazu
 - Lage und Art des Bauvorhabens und
 - Art und Umfang der erbrachten Leistungenanzugeben,

- b) Planunterlagen zu den unter a) benannten Bauvorhaben, nach denen die Nachweise aufgestellt worden sind. Zusätzlich ist jedes Vorhaben durch einen kurzen technischen Erläuterungsbericht zu ergänzen, aus dem auch Art und Umfang der persönlich erbrachten Leistung hervorgehen muss.
- 2.2 Die bautechnischen Nachweise sind entsprechend den rechtlichen Vorschriften auszuführen, welche bis zu drei Jahre vor Antragstellung einschlägig waren.
- 2.3 Die drei bautechnischen Nachweise zum Schall- und Wärmeschutz müssen durch die/den Antragsteller/in selbst oder unter ihrer oder seiner persönlichen Aufsicht und Verantwortung angefertigt worden sein. Dies muss aus den Unterlagen erkennbar sein.
- 2.4 Die drei bautechnischen Nachweise zum Schallschutz sind nach einem umfassenden Berechnungsverfahren, die von der Art her solchen mit mehr als zwei Wohneinheiten bzw. Gewerbeeinheiten entsprechen, zu erstellen. Die Einreichung eines einzelnen Nachweises für ein reales Objekt, für das keine Beauftragung des/der Bauherrn/in vorliegt, ist zulässig. Der als Anlage 2 beigefügte **Anforderungskatalog** ist zu beachten!
- 2.5 Die drei bautechnischen Nachweise zum Wärmeschutz sind nach umfassenden Berechnungsverfahren zu erstellen. Mindestens ein Nachweis ist nach DIN V 18599 (mindestens als Zwei-Zonen-Modell) zu erstellen. Die Einreichung eines einzelnen Nachweises für ein reales Objekt, für das keine Beauftragung des/der Bauherrn/in vorliegt, ist zulässig. Der als Anlage 2 beigefügte **Anforderungskatalog** ist zu beachten!
- 2.6 Wird der/die Antragsteller/in aufgefordert, weitere Nachweise im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 2 SV-VO vorzulegen und reichen diese Nachweise nicht aus, die fachliche Eignung zu belegen, kann von ihr oder ihm erneut die Vorlage weiterer Nachweise verlangt werden. Kann der Nachweis der Eignung auch dann noch nicht geführt werden, ist der Antrag abzulehnen. In diesem Fall kann ein neuer Antrag frühestens nach Ablauf von 12 Monaten nach Zugang der Entscheidung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gestellt werden.

Die Nachweise sind in einfacher Ausfertigung im Format DIN A4 geordnet und in der Reihenfolge dieses Merkblatts einzureichen. Die Pläne müssen in lesbarer Form) vorgelegt werden. Maßstäbliche Planunterlagen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten) mit Plankopf.

Anlage 2

„Anforderungskatalog - Anerkennungsverfahren saSV Schall- und Wärmeschutz“

Anforderungen bautechnische Nachweise „Wärmeschutz“

3 Nachweise nach einem umfassenden Berechnungsverfahren, mindestens ein Nachweis nach DIN V 18599 mit mindestens zwei Zonen. Die Unterlagen sind im DIN A4 Format (oder auf DIN A4 Format gefaltet) sortiert und geheftet zu übergeben.

- Inhaltsverzeichnis im Bericht.
- Textliche Beschreibung / Erläuterung des Bauvorhabens.
- Textliche Erläuterung zum Nachweisverfahren.
- Textliche Beschreibung/Erläuterung der Anlagentechnik (Wärmeerzeuger, Wärmeübergabe, Kältesystem, Lüftungssystem, Beleuchtung, regenerative Energien, u.a.)
- Zeichnerische Darstellung für die räumliche Zuordnung der Zonen bei Nichtwohngebäuden.
- Nachweis zum Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2 und soweit erforderlich zum klimabedingten Feuchteschutz nach DIN 4108-3, jeweils in der zur Nachweisaufstellung geltenden Fassung.
- Nachweis zum sommerlichen Wärmeschutz nach DIN 4108-2 mit Erläuterung zu den Sonnenschutzmaßnahmen.
- Darstellung der bauphysikalischen Konstruktionsaufbauten und der U-Wert Berechnung.
- Bei einem Wärmebrückenbeiwert von $dU(WB) < 0,10 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ ist ein Nachweis erforderlich.
- Hinweise zur Luftdichtigkeit.
- Energieausweis im Entwurf beilegen.
- Leserliche, maßstäbliche Planunterlagen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten) mit Plankopf.

Anforderungen bautechnische Nachweise „Schallschutz“

3 Nachweise nach einem umfassenden Berechnungsverfahren, die von der Art her solchen mit mehr als zwei Wohneinheiten bzw. Gewerbeeinheiten entsprechen. Die Unterlagen sind im DIN A4 Format (oder auf DIN A4 Format gefaltet) sortiert und geheftet zu übergeben.

- Inhaltsverzeichnis im Bericht.
- Textliche Beschreibung / Erläuterung des Bauvorhabens.
- Textliche Erläuterung zum Nachweisverfahren.
- Zusammenfassung (z.B. Liste) aller nachgewiesenen Bauteile und Elemente.
- Darstellung / Kennzeichnung der betrachteten Bauteile und Flanken in den Plänen, so dass diese den Berechnungen eindeutig zugeordnet werden können.
- Eindeutige Darstellung der für das Bauteil gewählten Anforderung nach DIN 4109-1 mit Benennung der Quelle (Tabelle), in der zur Nachweisaufstellung gültigen Fassung.
- Nachweis zum Schallschutz von Außenbauteilen mit nachvollziehbarer Darstellung zum maßgeblichen Außenlärm nach DIN 4109-2, in der zur Nachweisaufstellung geltenden Fassung.
Hinweis: Lärmkarten nach Richtlinie 2002/49/EG (EG-Umgebungslärmrichtlinie) können zur Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels nicht herangezogen werden (Vgl. DIN 4109-2:2018-01 Abs. 4.4.5.2)
- Anforderungen und Hinweise zu haustechnischen Anlagen beschreiben.
- Leserliche, maßstäbliche Planunterlagen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten) mit Plankopf.

ANTRAG W

Objektliste für 3 Objekte mit Schallschutznachweisen (SS) und für 3 Objekte mit Wärmeschutznachweisen (WS)

Objektangaben:				Fachbezogene Nachweise:			
Anlage Nr.:	Art des Bauvorhabens * ¹⁾	Bezeichnung des Bauvorhabens	Adresse des Bauvorhabens	zuständige Bauaufsichtsbehörde	Nachweis: SS oder WS	Erstellungsdatum der Nachweise	beigefügte Unterlagen als Nachweise

*¹⁾ Bitte folgende Abkürzungen verwenden: Neubau = NB, Umbau = UB, Ausbau = AB, Erweiterung = EW, Nichtwohngebäude = NW

Anlage 5

Hinweis zur Haftpflichtversicherung

Im Bezug auf die Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baukammerngesetzes NRW (DVO BauKaG NRW) in der jeweils geltenden Fassung

Für ihre/seine Tätigkeit hat sich die/der staatlich anerkannte Sachverständige oder die als vergleichbar anerkannte Person zu versichern! Dazu regelt die Verordnung (§ 17 DVO BauKaG NRW) wie folgt:

- Die Mindestdeckungssummen betragen für jeden Versicherungsfall **1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden**. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 vom Hundert der vereinbarten Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden ist zulässig.

Das bedeutet unter anderem, dass aus der Bestätigung des Versicherers der **Name der versicherten Person und auch die gemäß der Rechtslage zu versichernder Tätigkeit** hervorgeht.

- Die Berufshaftpflichtversicherung staatlich anerkannter Sachverständiger oder als vergleichbar anerkannter Personen darf nur **als durchlaufende Jahresversicherung** abgeschlossen werden.

- Das Bestehen der Versicherung ist gegenüber der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Die **Bestätigung darf nicht älter als 12 Monate** sein. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist auf Verlangen umfassend über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes zu unterrichten.

Die Vorlage der Bestätigung des Versicherers erfolgt durch die/den staatlich anerkannten Sachverständigen ohne Aufforderung durch die/den Auftraggeber/in.

- Verfügen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie bereits niedergelassen sind, über eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung und der vorgesehenen Deckung im Wesentlichen vergleichbare Haftpflichtversicherung, so darf von ihnen nicht der Abschluss einer weiteren Haftpflichtversicherung verlangt werden. Die von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherungen ausgestellten Bescheinigungen über das Bestehen eines Versicherungsschutzes sind anzuerkennen.

Diese Regelungen gelten auch für Personen, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in NRW tätig werden wollen.

Die IK-Bau NRW ist zuständige Stelle im Sinne des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.